

Amtsgericht Düsseldorf

Geschäfts-Nr.: 411 Cs 120 Js 1122/23-103/23

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Ort und Tag

Düsseldorf, 14.06.2023

Anschrift und Fernruf

Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

Telefon: 0211-83060

Rechtskräftig seit: 18.09.2024

Düsseldorf, 25.09.2024

Steinemann, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen

Herrn M. E. A.
verheiratet

geboren
wohnhaft

am [redacted] in Idil, Staatsangehörigkeit: niederländisch
[redacted] Almere, Niederlande

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wird gegen Sie

wegen strafbarer Kennzeichenverletzung

- Vergehen nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 143 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 Markengesetz, 74
Abs. 2 und Abs. 3 StGB -

eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro (= 3.000,00 Euro) festgesetzt.

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände werden eingezogen:

Anzahl	Beschreibung des Gegenstands	Marke
1	Schwarzer Pullover	PRADA
1	Schwarze Weste	The North Face
1	Grauer Pullover	The North Face
5	Jeans	Desquared 2
1	Schwarzer Pullover	Desquared 2
2	Westen schwarz	Karl Lagerfeld
3	Schwarzer Pullover	Nike
1	Weißer Pullover	Nike
2	Schwarzer Pullover	Palm Angels
2	Schwarze Kinderjacken	Burberry
1	Weißer Pullover	Burberry
21	Schwarzer Pullover	Amiri
5	Weißer Pullover	Amiri
1	Sockenset, jeweils 6 Paar enthalten	Givenchy
1	Boxershortsset, 3 Paar enthalten	Calvin Klein
1	Schwarzer Pullover	Dior
3	Sockensets, jeweils 6 Paar enthalten	Louis Vuitton
1	Sockenset, 5 Paar enthalten	Louis Vuitton
1	Braune Handytasche	Louis Vuitton
1	Braune Handtasche	Louis Vuitton
3	Schwarze Handtasche	Louis Vuitton
1	Sockenset, 6 Paar enthalten	Off White
5	Weißer Pullover	Off White
10	Schwarzer Pullover	Off White
1	Graue Regenjacke	Off White

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 27. Oktober 2022 in Düsseldorf

im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren benutzt zu haben, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 27. Oktober 2022 reisten Sie mit dem Flug XQ 794 aus Ankara/Türkei am Flughafen in Düsseldorf ein und bewahrten in dem im Abfertigungsbereich der Ankunftsebene mitgeführten Reisekoffer folgende Imitate von Bekleidungsstücken, Handtaschen und einer Mobilfunkgerätasche auf, an denen - wie Sie wussten - die nachfolgenden Nachbildungen von markenrechtlich geschützten Schriftzügen ohne Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber angebracht worden waren:

Anzahl	Beschreibung des Gegenstands	Marke
1	Schwarzer Pullover	PRADA
1	Schwarze Weste	The North Face
1	Grauer Pullover	The North Face
5	Jeans	Desquared 2
1	Schwarzer Pullover	Desquared 2
2	Westen schwarz	Karl Lagerfeld
3	Schwarzer Pullover	Nike
1	Weißer Pullover	Nike
2	Schwarzer Pullover	Palm Angels
2	Schwarze Kinderjacken	Burberry
1	Weißer Pullover	Burberry
21	Schwarzer Pullover	Amiri
5	Weißer Pullover	Amiri
1	Sockenset, 6 Paar enthalten	Givenchy
1	Boxershortsset, 3 Paar enthalten	Calvin Klein
1	Schwarzer Pullover	Dior
3	Sockensets, jeweils 6 Paar enthalten	Louis Vuitton
1	Sockenset, 5 Paar enthalten	Louis Vuitton
1	Braune Handytasche	Louis Vuitton
1	Braune Handtasche	Louis Vuitton
3	Schwarze Handtasche	Louis Vuitton
1	Sockenset, 6 Paar enthalten	Off White
5	Weißer Pullover	Off White
10	Schwarzer Pullover	Off White
1	Graue Regenjacke	Off White

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Ihr Geständnis

II. Zeugen:

1) Sabine Hellmann, 52353 Düren, Bl. 172, 191, 208 d. Akte

2) Delphine Martinet, 75007 PARIS, FRANKREICH, Bl. 79 d. Akte

3) Michael Fammler, 60311 Frankfurt, Bl. 112 d. Akte

4) Magnus Hirsch, 60598 Frankfurt, Bl. 130 d. Akte

5) Julien Zinnecker, 20148 Hamburg, Bl. 151 d. Akte

6) Robert Börner, 80636 München, Bl. 226 d. Akte

7) Daniel Marscholke, 60310 Frankfurt, Bl. 248 d. Akte

8) Marco Angeli, 80333 München, Bl. 264 d. Akte

9) Paul Kretschmar, 81675 München, Bl. 284 d. Akte

III. Gegenstände des Augenscheins:

Lichtbilder/Lichtbildmappe, Bl. 38ff. d. Akte

IV. Urkunde/n:

1. Ermittlungsbericht, Bl. 1ff. d. A.

2. Sicherstellungsverzeichnis vom 27. Oktober 2022, Bl. 11-13 d. A.

3. Abschlussprotokolle vom 31. Dezember 2022, Bl. 69ff. d. A.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **Innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Die Erklärung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt überreicht werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
 - an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts
- Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bei schriftlicher oder elektronisch übermittelter Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen/Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht. Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet. In diesem Beschluss darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht **blinnen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen. Auch die sofortige Beschwerde können Sie als elektronisches Dokument einreichen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die oben aufgeführten Hinweise. Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde).

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:

Ortmann

Richter am Amtsgericht



Steinemann

(Steinemann, Justizbeschäftigte (mD))
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglichen Zahlungs erleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.01.2021):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. eine Gebühr | in Höhe von |
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe | |
| bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 77,50 EUR, |
| bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen | 155,00 EUR, |
| b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe | dieselbe Gebühr wie zu a) |
| | bei Festsetzung einer Geldstrafe |
2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG; Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 Zivilprozessordnung.